

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/20083 –**

Todesopfer rechter Gewalt in den Jahren 2018 und 2019

Vorbemerkung der Fragesteller

Viele Todesopfer rechter Gewalt tauchen nach Auffassung der Fragesteller in den offiziellen Statistiken der Bundesregierung nicht auf. Das liegt daran, dass Landeskriminalämter und infolge das Bundeskriminalamt (BKA) die jeweiligen Taten nicht als politisch motiviert anerkennen. In manchen Fällen führen nach Ansicht der Fragesteller politischer Druck und beständige Nachfragen zu einer entsprechenden Korrektur, so zum Beispiel im Fall des rassistischen Attentates im Olympia-Einkaufszentrum in München 2016.

Das ist einerseits bedeutsam, weil eine offizielle Anerkennung für die Angehörigen der Opfer wichtig ist, andererseits ist eine solche Anerkennung wichtig, weil sie die tödliche Dimension rechter Gewalt in Deutschland deutlich macht.

(vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Todesopfer_rechtsextremer_Gewalt_in_der_Bundesrepublik_Deutschland, <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/todesopfer-rechter-gewalt/>,

<https://www.tagesspiegel.de/themen/todesopfer-rechter-gewalt/>, https://de.wikipedia.org/wiki/Anschlag_in_München_2016)

1. Wie viele und welche Tötungsdelikte wurden dem Bundeskriminalamt für die Jahre 2018 und 2019 im Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität-rechts (PMK-rechts) gemeldet bzw. nachgemeldet (bitte nach Datum, Tatort, Delikt aufschlüsseln)?
 - a) Bei welchen der Taten handelt sich um vollendete Tötungsdelikte?
 - b) Bei welchen der Taten handelt es sich um versuchte Tötungsdelikte?

2. Zu welchen Tötungsdelikten, die für 2018 und 2019 im Phänomenbereich PMK-rechts verzeichnet wurden, konnten nach Kenntnis der Bundesregierung wie viele Tatverdächtige ermittelt werden?

Die Fragen 1 bis 2 werden gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMK-PMK) wurden mit Stichtag 31. Januar 2019 für das Jahr 2018 sechs versuchte und ein vollendetes Tötungsdelikt im Bereich der PMK -rechts- gemeldet. Für das Jahr 2019 wurden im Rahmen des KPMK-PMK mit Stichtag 31. Januar 2020 fünf versuchte sowie zwei vollendete Tötungsdelikte mit Phänomenbezug PMK -rechts- gemeldet. Der nachfolgenden tabellarischen Auflistung sind Tatzeitpunkt, Bundesland, Delikt, Versuch bzw. Vollendung sowie Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen zu entnehmen.

lfd. Nr.	Datum			Tatort	Delikt	Versuch/vollendet	Tatverdächtige
2018							
1	23	01	2018	HB	§ 211 StGB	Versuch	1
2	17	02	2018	BW	§ 211 StGB	Versuch	1
3	17	04	2018	SN	§ 212 StGB	vollendet	3
4	14	05	2018	NW	§ 212 StGB	Versuch	0
5	07	09	2018	BW	§ 212 StGB	Versuch	2
6	12	09	2018	BW	§ 211 StGB	Versuch	1
7	18	09	2018	BW	§ 211 StGB	Versuch	1
2019							
1	07	01	2019	BY	§ 211 StGB	Versuch	1
2	30	03	2019	BE	§ 212 StGB	Versuch	1
3	24	05	2019	BW	§ 211 StGB	Versuch	8
4	02	06	2019	HE	§ 211 StGB	vollendet	3
5	07	06	2019	SH	§ 212 StGB	Versuch	1
6	22	07	2019	HE	§ 211 StGB	Versuch	1
7	09	10	2019	ST	§ 211 StGB	vollendet	1

3. Zu welchen Tötungsdelikten, die für 2018 und 2019 im Phänomenbereich PMK-rechts verzeichnet wurden, werden nach Kenntnis der Bundesregierung wie viele Tatverdächtige per Haftbefehl gesucht?

Zum Stichtag 22. Juni 2020 bestanden im Polizeilichen Informationssystem (INPOL-Z) keine Fahndungen aufgrund von Haftbefehlen zu den Tatverdächtigen von Tötungsdelikten, die für 2018 und 2019 im Phänomenbereich PMK -rechts- gemeldet wurden. Dementsprechend bestehen zu den oben aufgeführten versuchten und vollendeten Tötungsdelikten keine offenen Haftbefehle.

4. Bei welchen Tötungsdelikten, die für 2018 und 2019 im Phänomenbereich PMK-rechts verzeichnet wurden, sind nach Kenntnis der Bundesregierung wie viele Tatverdächtige Mitglieder oder Sympathisanten extrem rechter Organisationen, und um welche Vereinigungen handelt es sich konkret (bitte einzeln auflisten)?

Zu den der Bundesregierung bekannten Tatverdächtigen liegen keine Anhaltspunkte vor, dass eine Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Organisation besteht oder zur Tatzeit bestand.

Ob ein Tatverdächtiger „Sympathisant“ einer solchen Organisation ist, liegt außerhalb der gesetzlichen Bewertungsgrundlagen der Bundesregierung. Daher kann dazu keine Aussage getroffen werden.

5. Wurde der Tod einer rumänischen Frau und eines rumänischen Mannes infolge einer Brandstiftung am 12. September 2019 in Krefeld dem BKA als politisch motiviertes Tötungsdelikt gemeldet (https://rp-online.de/nrw/staedte/krefeld/blaulicht/brand-in-krefeld-mit-zwei-toten-staatsschutz-ermittelt-ursache-weiter-unklar_aid-45774021)?

Bei der hier in Rede stehenden Tat in Krefeld erfolgte durch die sachbearbeitende Dienststelle in Nordrhein-Westfalen keine Meldung des Tatgeschehens als PMK -rechts-.

Die Erfassung und Bewertung politisch rechts motivierter Straftaten obliegt den zuständigen Landesbehörden, die diese an das Bundeskriminalamt weiterleiten. Durch die Bundesregierung erfolgt grundsätzlich keine Stellungnahme zu der Bewertung von Delikten durch die Bundesländer.

6. Wurde der Tod eines deutschen Mannes infolge einer Brandstiftung am 17. April 2018 in Neunkirchen-Wiebelskirchen dem BKA als politisch motiviertes Tötungsdelikt gemeldet (<https://www.sol.de/news/update/News-Update,348492/Saarbruecken-Nach-Urteil-zu-Brand-in-Neunkirchen-Wiebelskirchen-Revision-von-Toni-S.-eingelegt,348576>)?

Die hier aufgeführte Tat wurde dem Bundeskriminalamt im Rahmen des KPMD-PMK nicht als Tötungsdelikt aus dem Bereich der PMK -rechts- gemeldet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

